

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025

A Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die weiteren die Haushaltsgesetzgebung begleitenden Regelungen werden in diesem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 zusammengefasst.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz sind folgende Änderungen vorgesehen:

Mit **Artikel 1** wird das Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ (SVMVFG M-V) geändert. Nach Auslaufen der letzten Regelungen zeichnet sich ab, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie nicht mehr notwendig sind. Es verbleiben die Ausfinanzierung bereits begonnener Maßnahmen sowie die Beseitigung vorhandener Schäden. Jedenfalls zeichnet sich ein Ende der Notwendigkeit des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ ab.

Entsprechend wird mit der Änderung die Auflösung des Sondervermögens geregelt.

Mit **Artikel 2** wird das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ geändert. Mit der Änderung wird die Auflösung zum 31. Dezember 2024 geregelt.

Mit **Artikel 3** wird das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern geändert. Zur Unterstützung der Schulen wird weiteres Unterstützungspersonal schulgesetzlich geregelt.

Mit **Artikel 4** wird das Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft neugefasst. Die Einrichtung eines Sondervermögens Klimaschutz und Landwirtschaft dient dazu, das bisherige Landwirtschafts-sondervermögen aus dem Jahre 1993 neu auszurichten. Die zu der damaligen Zeit notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Umstrukturierung der DDR-Landwirtschaft haben mittlerweile ihren Zweck erfüllt und sind im Laufe der letzten Jahre eingestellt worden. Die Erreichung der durch Bund und Land gesetzten Klimaschutzziele hat weitreichende Auswirkungen auf die Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen und damit auf die Agrarstruktur des Landes. Dieser Wandel muss Eingang in ein neu zu fassendes Sondervermögensgesetz finden. Es gilt daher, das Landwirtschaftliche Sondervermögen in seiner Zweckbestimmung schwerpunktmäßig hin zu einem Sondervermögen für Klimaschutz zu transformieren.

Mit **Artikel 5** werden die jährlichen Zuwendungen für die allgemeine Förderung des Sports gemäß § 10 Sportfördergesetz (SportFG M-V) ab 2024 auf 12,8407 Millionen Euro angepasst.

Mit **Artikel 6** wird das Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geändert. Der gewerbesteuerliche Hebesatz wird für die Kalenderjahre 2025 bis einschließlich 2028 konstant auf 460 Prozent festgesetzt, um vor allem Kontinuität und Planungssicherheit für die Unternehmen zu bieten.

Artikel 7 trifft Regelungen zum Inkrafttreten der einzelnen Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 und das Außerkrafttreten anderer Gesetze.

B Lösung

Mit der Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2024/2025 ermöglicht.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2024/2025 vorgelegten Regelungen sind haushaltsrelevant und werden zur Absicherung des mit dem Haushaltsgesetz 2024/2025 vorgelegten Haushaltsplan-Entwurfes 2024/2025 beantragt.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Schaffung oder Änderung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb dieses Artikelgesetzes verursachen keine zusätzlichen zu den mit dem Haushaltsgesetz 2024/2025 zu beschließenden Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Die Regelungen haben keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 11. August 2023

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 4. Juli 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

- Artikel 1: Änderung des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“
- Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 3: Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 4: Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft
- Artikel 5: Änderung des Sportfördergesetzes
- Artikel 6: Änderung des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 7: Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“

Dem Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ vom 1. April 2020 (GVOBl. M-V S. 140), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 401) geändert worden ist, wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8 Auflösung des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst.

(2) Die im Sondervermögen vorhandenen Mittel werden dem Landeshaushalt zugeführt. Diese Mittel sind zur Finanzierung einer Sondertilgung der im Zusammenhang mit dem Sondervermögen aufgenommenen Kredite zu verwenden.“

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
„Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 266) geändert worden ist, wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6
Auflösung des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgelöst.
- (2) Die im Sondervermögen vorhandenen Mittel werden dem Landeshaushalt zugeführt.“

Artikel 3
Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020 S. 864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 100 wie folgt gefasst:

„§ 100 Lehrerinnen und Lehrer, unterstützende pädagogische Fachkräfte und weiteres unterstützendes Personal“.

2. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 100
Lehrerinnen und Lehrer, unterstützende pädagogische Fachkräfte
und weiteres unterstützendes Personal“.

- b) In Absatz 8 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sollen unterstützende pädagogische Fachkräfte tätig sein. Für besondere Unterrichts-, Erziehungs- und Unterstützungsaufgaben können Personen mit anderen Befähigungen als der Lehrbefähigung beschäftigt werden.“

- c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen kann für Verwaltungs- und Organisationsaufgaben weiteres Personal beschäftigt werden.“

Artikel 4
Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes
und zur Förderung der Landwirtschaft
(Sondervermögensgesetz Klimaschutz und Landwirtschaft – KSLwSVG –)

§ 1
Bildung, Fortführung, Umfang und Rechtsstellung des Sondervermögens

(1) Es wird ein „Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft (Sondervermögen Klimaschutz und Landwirtschaft)“ als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebildet. Mit diesem Sondervermögen wird das auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407) geändert worden ist, gebildete Sondervermögen Landwirtschaft fortgeführt.

(2) Dem Sondervermögen können aus dem Landeshaushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und Haushaltsplanes weitere Mittel des Landes zugeführt werden.

(3) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

§ 2
Zwecke

(1) Mit den Mitteln des Sondervermögens können Flächen zugunsten des Sondervermögens angekauft werden, wenn dies zur Erreichung der in Rechtsvorschriften oder Planungen vorgesehenen Ziele des natürlichen Klimaschutzes, insbesondere für Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren, erforderlich ist.

(2) Mit den Mitteln des Sondervermögens können ferner landwirtschaftliche Flächen zu Gunsten des Sondervermögens angekauft werden, wenn dies aus agrarstrukturellen Gründen, insbesondere zur Stabilisierung von Tierproduktionsbetrieben erforderlich ist. Die angekauften Flächen sollen vorrangig so lange verpachtet werden, bis sie den agrarstrukturellen Zweck erfüllt haben. Den landwirtschaftlichen Betrieben kann dabei für die gepachteten Flächen ein Optionsrecht zum Eigentumserwerb eingeräumt werden, wenn die Aufstockung des Eigenlandanteiles zur Stabilisierung des Betriebes geboten erscheint.

(3) Aus Mitteln des Sondervermögens können dem Haushalt des Landes Deckungsmittel zugeführt werden für

1. Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes insbesondere in Gestalt der Wiedervernässung von Mooren im Zuständigkeitsbereich des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums,
2. Maßnahmen im Landeswald zur Förderung klimastabiler Wälder als Dauerwald,
3. Maßnahmen auf lokaler Ebene zur Begleitung und Akzeptanzförderung von Vorhaben zur Erreichung der Landesklimaschutzziele und
4. Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens in der Landschaft.

(4) Aus Mitteln des Sondervermögens können dem Haushalt des Landes Deckungsmittel zugeführt werden auch für

1. notwendige Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und für die Unterstützung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit klimabedingten Witterungskalamitäten oder Naturkatastrophen,
2. Mehrausgaben für den Betriebsstandort der Gut Dummerstorf GmbH auf landeseigenen Liegenschaften und
3. Deckungsdefizite aus Finanzkorrekturen der Europäischen Union, die im Zuständigkeitsbereich des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums stattfinden.

(5) Aus dem Sondervermögen können im Jahr 2024 Mittel in Höhe von 2 044 800 Euro dem Haushalt des Landes zugeführt werden.

§ 3

Verwaltung, Wirtschaftsführung, Vermögenstrennung, Finanzmittel, Übergangsregelung

(1) Das Sondervermögen wird durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Ministerium) verwaltet.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, die treuhänderische Verwaltung des Sondervermögens mit Zustimmung des Finanzministeriums auf Dritte zu übertragen.

(3) Der Treuhänder unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 91 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Das Sondervermögen verfügt über eine eigene Wirtschafts- und Rechnungsführung. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(5) Die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Sondervermögens erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes und eines Wirtschaftsplans. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern finden entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz oder das jeweilige Haushaltsgesetz einschließlich Wirtschaftsplan etwas Anderes bestimmen.

(6) Als Finanzmittel fließen dem Sondervermögen neben den Zuführungen aus dem Landeshaushalt insbesondere die Zins- und Tilgungsleistungen aus Darlehen, die Einnahmen aus der Erstattung und Verzinsung von Zuschüssen und sonstigen Ausgaben des Sondervermögens, die Einnahmen aus der Verwaltung der sondervermögenseigenen Liegenschaften und die Erträge aus der Anlage von Sondervermögensmitteln sowie Rückführungen wegen maßnahmebedingter Verkehrswerterhöhungen in Folge der Finanzierung der Beräumung devastierter Flächen aus kommunalem oder privatem Eigentum zu.

(7) Absatz 6 gilt auch für Einnahmen, die aus Maßnahmen resultieren, welche aufgrund der bis zum ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes aus dem Sondervermögen finanziert wurden. Soweit für diese Einnahmen eine zweckgebundene Verwendung vorgesehen war, ist § 2 Absatz 9 Satz 2 bis 4 in der bis zum ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes weiter anzuwenden.

§ 4 Wirtschaftsplan

(1) Das Ministerium stellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan des Landes als Anlage beigelegt.

§ 5 Jahresrechnung

(1) Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt das Ministerium die Jahresrechnung. In dieser sind der Bestand einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens nachzuweisen.

(2) Die Jahresrechnung wird der Haushaltsrechnung des Landes als Anlage beigelegt.

§ 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet nur dieses. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Artikel 5 Änderung des Sportfördergesetzes

In § 10 Absatz 1 Satz 1 des Sportfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 408) geändert worden ist, wird die Angabe „11 920 000“ durch die Angabe „12 840 700“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

§ 2 des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 294) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 3 wird nach dem Wort „Prozent“ ein Komma eingefügt.
3. Folgende Nummern 4 bis 7 werden eingefügt:
 - „4. für das Kalenderjahr 2025 auf 460 Prozent,
 5. für das Kalenderjahr 2026 auf 460 Prozent,
 6. für das Kalenderjahr 2027 auf 460 Prozent und
 7. für das Kalenderjahr 2028 auf 460 Prozent“.

Artikel 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landwirtschafts-sondervermögensgesetz vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V, S. 170), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Nach Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die weiteren die Haushaltsgesetzgebung begleitenden Regelungen werden in diesem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 zusammengefasst.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“

Das Sondervermögen dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen.

Die Weltgesundheitsorganisation stuft die Corona-Pandemie nicht mehr als Gesundheitsnotstand ein. Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bestehen derzeit nicht. In Deutschland waren am 7. April 2023 die letzten noch gültigen Auflagen, wie etwa die Maskenpflicht in Arztpraxen, ausgelaufen.

Auf Grundlage der Kreditermächtigung gemäß § 2 Absatz 2a Haushaltsgesetz 2020/2021 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wurde mit der beabsichtigten Kreditaufnahme ein Tilgungsplan verbindlich festgelegt. Danach soll mit der Tilgung im Jahr 2025 begonnen und der Kreditbetrag mit einem gleichbleibenden jährlichen Betrag von 129 Millionen Euro über 20 Jahre abgetragen werden. Sondertilgungen sind möglich.

Der Wirtschaftsplan 2024 zum Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ sieht eine Sondertilgung in Höhe von 270 Millionen Euro vor, entsprechend wird eine Zuführung an den Landeshaushalt abgebildet. Weitere nicht verbrauchte Mittel des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ werden zur Tilgung der im Zusammenhang mit dem Sondervermögen aufgenommenen Kredite verwendet.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

In der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 haben die Koalitionspartner bestimmt, das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ auslaufen zu lassen (vgl. Tz. 4 zu I KOAV). Damit die Rechnungslegung über das Sondervermögen zugleich in der 8. Legislaturperiode erreicht wird, ist die Jahresrechnung des Sondervermögens bis Ende 2025 dem Landtag im Rahmen der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2024 beizufügen.

Die nicht verbrauchten Mittel des Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ werden dem Landeshaushalt zugeführt und dienen der Ausfinanzierung bereits bewilligter und noch nicht abgerechneter Strategiefondsprojekte. Eine entsprechende Ermächtigung ist auch in § 17 Absatz 12 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 geregelt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Alltagshilfen unterstützen die Lehrkräfte und das pädagogische Personal bei den Aufgaben im Schulalltag. Im Rahmen des Corona-Aufholprogramms für Mecklenburg-Vorpommern „Stark machen und Anschluss sichern“ erfolgt der Einsatz von Alltagshilfen an ausgewählten öffentlichen Grundschulen und weiterführenden Schulen mit besonderen Herausforderungen.

Durch die Beschäftigung von Verwaltungskräften soll eine administrative Entlastung der Schulen erfolgen. Im Rahmen des 200 Millionen Euro-Schulpaketes wurden an ausgewählten öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen Beschäftigungspositionen für Verwaltungsfachkräfte zur Unterstützung der Schulleitungen bei Verwaltungs- und Organisationsaufgaben geschaffen (Doppelbesetzungsermächtigungen aus dem Schulpaket).

Beide Maßnahmen haben sich etabliert, sodass zur dauerhaften Entlastung der Schulen eine Verstärkung dieser Beschäftigungsgruppen erfolgen soll. Die Deckung der Bedarfe ist über eine Teilumsteuerung innerhalb und Verstärkung von Doppelbesetzungsermächtigungen des Schulpaketes durch die Ausbringung von Regelstellen entsprechend Ziffer 253 KoAV im Rahmen des Haushaltes 2024/2025 vorgesehen.

Näheres zu den Aufgabenbeschreibungen und den Voraussetzungen der Einstellung wird von der obersten Schulbehörde festgelegt.

Zu Artikel 4 – Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft

Zu § 1 – Bildung, Fortführung, Umfang und Rechtsstellung des Sondervermögens

Absatz 1 bezeichnet den Namen des neuen Sondervermögens und regelt, dass das bisherige Landwirtschaftssondervermögen von 1993 unter diesem Namen fortgeführt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass das im Sondervermögen Landwirtschaft vorhandene Vermögen (insbesondere landwirtschaftliche Liegenschaften, Kassenbestand und Darlehensforderungen) nahtlos auf das Sondervermögen Klimaschutz und Landwirtschaft übergeht und diesem zur Erfüllung seiner Zwecke zur Verfügung steht.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, aus dem Landeshaushalt weitere Mittel in das Sondervermögen zu überführen.

Absatz 3 sieht vor, dass das Sondervermögen die im Rechtsverkehr üblichen Eigenschaften dieser Form von wirtschaftlich verselbstständigtem Vermögen außerhalb des Landeshaushalts besitzt. Obwohl es selbst nicht rechtsfähig ist, kann es unter seinem Namen handeln klagen und verklagt werden. Dies trägt zur Erleichterung der Verwaltung des Sondervermögens bei, weil es sich dadurch leichter vom übrigen Landesvermögen separieren lässt.

Zu § 2 – Zwecke

Absatz 1 ermöglicht den Ankauf von Flächen für die Zwecke des natürlichen Klimaschutzes. Das betrifft zum Beispiel bereits vorhandene, aber in landwirtschaftlicher Nutzung befindliche Moore. Indem das Sondervermögen über eigene Fläche verfügt, können diese mit landwirtschaftlichen Nutzflächen von Landwirten im Vorhabensgebiet getauscht oder an Vorhabenträger für Wiedervernässungsprojekte veräußert werden. Das Ankaufsrecht verbessert damit die Handlungsfähigkeit des Sondervermögens.

Absatz 2 enthält eine dem Absatz 1 weitgehend entsprechende Regelung für agrarstrukturelle Zwecke. Auch hierfür können landwirtschaftliche Flächen mit Mitteln des Sondervermögens angekauft werden. Da sich die agrarstrukturellen Zwecke auch durch die vorübergehende Nutzung landwirtschaftlicher Flächen verwirklichen lassen, sieht die Vorschrift eine vorrangig pachtweise Überlassung vor. Dabei soll es im Einzelfall aber möglich sein, den landwirtschaftlichen Betrieben eine Kaufoption einzuräumen, falls die Erhöhung des Eigenlandanteiles zur Stabilisierung des Landwirtschaftsbetriebes beitragen kann.

Nach Absatz 3 Nummer 1 können Mittel insbesondere für Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren verwendet werden. Mehr als ein Drittel aller Treibhausgasemissionen von Mecklenburg-Vorpommern gehen auf entwässerte Moore zurück, sodass Wasserstandsanehebungen mit Ziel des Torferhaltes oder sogar Torfaufbaues zur Herstellung von Senkenfunktion ein zentrales Handlungsfeld zur Erreichung der Landesklimaschutzziele sind. Es sollen bis 2040 alle Emissionen aus entwässerten Mooren vermieden werden, was umfangreiche Moorschutz- und Wasserstandsanehebungsmaßnahmen mit entsprechenden Folgen einer zu ändernden Landnutzung mit sich bringt.

Absatz 3 Nummer 2 ermöglicht Maßnahmen zur Förderung klimaangepasster Dauerwälder. Der Landeswald soll als Dauerwald nach ökologischen Kriterien noch vielfältiger, gemischter und standortbezogener bewirtschaftet werden, um damit klimastabilere Wälder zu fördern. Oberste Priorität dabei hat der Erhalt und die Förderung seiner natürlichen Resilienz und Stabilität im Zusammenhang mit den Herausforderungen des Klimawandels. Für das Land bilden Wälder als natürliche CO₂-Senke unter anderem die wichtigste Senkenleistung zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität.

Absatz 3 Nummer 3 hat zum Ziel, dass Maßnahmen zur Unterstützung der Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen im ländlichen Raum durchgeführt werden können. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die große Veränderungsprozesse für Mensch und Natur zur Folge hat. Daher können Klimaschutzmaßnahmen nicht losgelöst von den Menschen vor Ort umgesetzt werden, sondern müssen partizipative Prozesse zur Herstellung von Akzeptanz und Verständnis als Grundlage haben.

Absatz 3 Nummer 4 hat zum Ziel, Wasserrückhalt in der Landschaft, insbesondere durch die Instandsetzung von Stauwerken in Verbindung mit Wasserstandsanehebungsmaßnahmen, wie die AUKM Moorschonende Stauhaltung, zu stärken. Stauwerke sind notwendig, um Zielwasserstände insbesondere in der Vegetationsperiode zu erreichen.

Absatz 4 enthält diejenigen Zwecke im Bereich der Landwirtschaft, für die Mittel des Sondervermögens dem Landeshaushalt zugeführt werden können.

Nach Absatz 4 Nummer 1 gehören dazu zunächst solche Mehrausgaben, die bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und im Falle von Witterungskalamitäten und Naturkatastrophen anfallen. Beide Fallgruppen betreffen unvorhersehbare Ereignisse, in denen sich im Landeshaushalt kaum Vorsorge treffen lässt, da weder der Eintrittszeitpunkt noch das Ausmaß der erforderlichen Zuschüsse vorhersehbar sind. Die Voraussetzungen für diese staatlichen Beihilfen im Agrarsektor sind EU-rechtlich vorgegeben. Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen zum (Teil-)Ausgleich von Einkommenswerten aufgrund klimabedingter Witterungskalamitäten und Naturkatastrophen bildet die von der Europäischen Kommission genehmigte Rahmenrichtlinie.

Absatz 4 Nummer 2 betrifft Mehrausgaben für den Betriebsstandort der Gut Dummerstorf GmbH, soweit diese auf landeseigenen Liegenschaften stattfinden. Die Gut Dummerstorf GmbH betreibt den Lehr- und Versuchsbetrieb für das Land Mecklenburg-Vorpommern als öffentliche Aufgabe. Dieser stellt einen unentbehrlichen Praxisbetrieb für die Landesforschung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Die Liegenschaften wurden 1999 von der Treuhand übernommen. Bereits damals waren die Gebäude alt und teilweise verschlissen. Modernisierungen der Landesliegenschaften hinsichtlich Anpassung an aktuelle Umwelt- und Klimaanforderungen und bessere Tierhaltungsbedingungen sind notwendig, wobei aktuelle Forschungs- und Versuchsthemen zu berücksichtigen sind. Damit ist die Ertüchtigung bereits vorhandener Immobilien am derzeitigen Standort des Gutes bis hin zur Komplettverlagerung der Hofstelle des Gutes in Angriff zu nehmen, da die Anforderungen am jetzigen Standort nicht mehr erfüllt werden können. Die heranrückende Wohnbebauung sowie die umfangreiche Gewerbeansiedlung lassen die Verlagerung und den Neubau der Hofstelle an anderer Stelle sinnvoll und mittelfristig erforderlich werden. Die in der Vorschrift genannten Mehrausgaben können daher auch einen zukünftigen Betriebsstandort der Gut Dummerstorf GmbH an anderer Stelle betreffen.

Absatz 4 Nummer 3 ermöglicht die Bereitstellung von Deckungsmitteln im Falle von Anlastung und anderen genannten Finanzkorrekturen der Europäischen Union im Zuständigkeitsbereich des Landwirtschaftsministeriums. Damit soll dem Risiko für den Landeshaushalt begegnet werden, dass sich aus Beanstandungen von Prüfbehörden der Europäischen Union an der Umsetzung von EU-Recht ergibt. Schon in der Vergangenheit haben Ausschlüsse von der EU-Finanzierung dazu geführt, dass Bundesländer einzeln oder gemeinsam mehrstellige Millionenbeträge an die EU erstatten mussten. Dies betraf insbesondere Finanzkorrekturen der Europäischen Kommission im Bereich der Direktzahlungen der ersten Säule (EGFL – Garantie). In diesem Bereich führte die Anwendung ihrer diesbezüglichen Leitlinien bei sogenannten „systematischen Fehlern“ zur prozentualen Kürzung des Erstattungsbetrages für alle betroffenen Direktzahlungen. In Mecklenburg-Vorpommern werden jedes Jahr circa 300 Millionen Euro Direktzahlungen an die Landwirte ausgezahlt. Auch die Vorgängerregelung im Landwirtschaftssondervermögensgesetz enthielt daher die Möglichkeit, auftretende Deckungsdefizite aus dem Sondervermögen auszugleichen (§ 2 Absatz 7 und 8 LwSVG).

Absatz 5 wurde in das Gesetz aufgenommen, um im Rahmen der Haushaltsfinanzierung die bereits mit der letzten Mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2024 vorgesehene Entnahme aus dem Sondervermögen realisieren zu können. Dies ist erforderlich geworden, da die generelle Zuführungsermächtigung an den Landeshaushalt gestrichen worden ist (bisher § 2 Absatz 5 LwSVG).

Zu § 3 – Verwaltung, Wirtschaftsführung, Vermögenstrennung, Finanzmittel, Übergangsregelung

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen bis auf eine redaktionelle Änderung in Absatz 1 (Anpassung des Namens des Ministeriums an die aktuelle Bezeichnung „Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt“) dem Wortlaut von § 3 Absatz 1 bis 5 LwSVG.

Absatz 6 enthält eine nicht abschließende Aufzählung derjenigen Finanzmittel, die dem Sondervermögen neben der Zuführung aus dem Landeshaushalt zufließen. Dem revolvingierenden Charakter des Sondervermögens entsprechend, gehören dazu auch alle Einnahmen, die aus den direkt mit den Sondervermögensmitteln durchgeführten Fördermaßnahmen resultieren. Die bisher im Landwirtschaftssondervermögensgesetz enthaltene Auflistung wurde ergänzt um die Rückführung wegen maßnahmebedingter Verkehrswerterhöhungen infolge der Finanzierung der Beräumung devastierter Flächen Dritter.

In Absatz 7 Satz 1 wird klargestellt, dass die Zuflussregelung in Absatz 6 auch für Einnahmen aus Maßnahmen gilt, welche auf der alten Gesetzeslage (vor Neufassung) beruhen.

Absatz 7 Satz 2 regelt, dass die zweckgebundene Verwendung von Einnahmen auch nach neuer Rechtslage fortbesteht. Dies gilt insbesondere für die Rückflüsse aus Verkehrswerterhöhungen infolge der Beräumung devastierter Flächen Dritter, die nach alter Gesetzeslage aus dem Sondervermögen finanziert werden konnte. Gemäß Absatz 6 Satz 4 sollen die diesbezüglichen Regelungen in § 2 Absatz 9 Satz 2 bis 4 LwSVG in Kraft bleiben, um mit Hilfe der Rückflüsse weitere Beräumungsmaßnahmen finanzieren zu können.

Zu § 4 – Wirtschaftsplan

§ 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Gesetzeslage in § 4 LwSVG. Wegen Entbehrlichkeit gestrichen wurde lediglich die Vorgabe, dass der Wirtschaftsplan dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens wurde beziehungsweise wird sowohl nach der bisherigen als auch nach der neuen Fassung von § 4 Absatz 3 dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt (diese Regelung trägt auch den Vorgaben in § 26 Absatz 2 Satz 2 der Landshaushaltsordnung Rechnung). Der Wirtschaftsplan hat als Anlage erläuternden Charakter und wird daher vom Landtag im Zuge des parlamentarischen Haushaltsaufstellungsverfahrens mit beraten. Eine gesonderte Beschlussfassung des Landtags speziell zum Wirtschaftsplan dieses Sondervermögens ist somit weder erforderlich noch in der Vergangenheit erfolgt. Eine besondere Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne ist in anderen Sondervermögensgesetzen des Landes ebenfalls nicht vorgesehen.

**Zu § 5 – Jahresrechnung und
zu § 6 – Haftung**

Diese Vorschriften ermöglichen eine Kontrolle des Sondervermögens als ein Sonderhaushalt und führen zu dessen strikter Trennung vom Landeshaushalt.

Zu Artikel 5 – Änderung des Sportfördergesetzes

§ 10 SportFG M-V regelt die Höhe der jährlich durch das Land zu gewährenden Zuwendungen für die allgemeine Förderung des Sports in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit dieser Förderung wird den gesellschaftlichen Aufgabenstellungen und den in der Koalitionsvereinbarung zur Förderung des sportlichen Nachwuchses und des Spitzensports in Mecklenburg-Vorpommern gesetzten Schwerpunkten Rechnung getragen. Die Förderung des Sports verfolgt dabei auch Ziele der Jugend-, Sozial-, Familien- und Integrationspolitik und hat zudem essentielle Bedeutung bei der Bewältigung der Folgen der Pandemie insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Der Festbetrag nach dem Sportfördergesetz ist deshalb bereits im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes für den Landeshaushalt 2022/2023 auf 11 920 000 Euro, beginnend ab 2022, aufgestockt worden. Nunmehr soll dieser Betrag auf 12 840 700 Euro festgesetzt werden.

Mit der Anpassung des Förderbetrages reagiert das Land auf die inflationsbedingten Kostensteigerungen insbesondere in den Bereichen der Förderung, die im Wesentlichen Personalausgaben enthalten. Mit der Aufstockung der Förderbeträge im Bereich der Finanzierung hauptamtlicher Stellen im Sport um 500 000 Euro leistet die Landesregierung zudem einen wesentlichen Betrag zur Stabilisierung und Stärkung der Strukturen in diesem Bereich.

Die gesetzlich fixierte Finanzierung der allgemeinen Sportfördermaßnahmen des Landes im Rahmen eines in zeitlichen Abständen zu überprüfenden Festbetrages verfolgt weiter das Ziel, dem Sport im Land Planungssicherheit und somit günstige Bedingungen für seine Entwicklung zu bieten.

Zu Artikel 6 – Änderung des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2022 – GewStHebeFestG M-V – (GVOBl. M-V S. 294) hat das Land gemäß § 4 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) bestimmt, dass die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz in ihren Hoheitsgebieten zustehenden Befugnisse in den gemeindefreien Gebieten vom Land ausgeübt werden. Danach bestimmt das Land als Heheberechtigter mit welchem Hebesatz die Gewerbesteuer auf den Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird und erhebt die Gewerbesteuer auf die von gewerblichen Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten (zum Beispiel Offshore-Anlagen) erzielten Gewinne (§ 16 Absatz 1 GewStG). Nach § 16 Absatz 2 GewStG wird der Hebesatz für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt. Von der Ermächtigung des § 16 GewStG macht das Land mit § 2 GewStHebeFestG M-V Gebrauch und setzt den Hebesatz für die Kalenderjahre 2025 bis 2028 auf 460 Prozent fest.

Die vorgeschlagene Regelung ist zudem notwendig, um Einnahmemöglichkeiten des Landes in erheblichem Umfang rechtssicher zu erhalten. Im Kalenderjahr 2021 betrug das Gewerbesteueraufkommen des Landes etwa 71 Millionen Euro und im Kalenderjahr 2022 etwa 63 Millionen Euro.

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

Der derzeit geltende gewerbsteuerliche Hebesatz in den gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern orientiert sich am Niveau der kreisfreien Städte Rostock und Schwerin und wurde ab dem Kalenderjahr 2021 auf 460 Prozent festgelegt. Er entspricht damit dem bundesweit gewogenen Durchschnittshebesatz einer Gemeinde mit 200 000 bis unter 500 000 Einwohnern (vgl. Statistisches Bundesamt [Destatis] „Finanzen und Steuern Realsteuervergleich – Realsteuern, kommunale Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligungen 2021“).

Nach § 16 Absatz 2 des GewStG kann der gewerbsteuerliche Hebesatz für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden. Sofern der Hebesatz für mehrere Jahre festgesetzt wird, muss der gewählte Zeitraum genau bestimmt sein.

Es erfolgt daher mit diesem Gesetz eine Fortschreibung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in den gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Kalenderjahre 2025, 2026, 2027 und 2028. Der dann im Gesetz geregelte Zeitraum deckt die Geltungsdauer des Doppel-Haushaltes 2024/2025 samt den drei folgenden Jahren der Mittelfristigen Finanzplanung ab. Zudem bietet die Fortschreibung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes für einen längeren Zeitraum mit einem konstanten Wert von 460 Prozent vor allem den Investoren im Offshore-Bereich Planungssicherheit und fördert damit den Ausbau von erneuerbarer Energie.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 sollen gemäß Absatz 1 am 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem Haushaltsgesetz 2024/2025 in Kraft treten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Das bisher geltende Landwirtschaftssondervermögensgesetz wird von der Neufassung in Artikel 4 abgelöst. Damit keine Lücke entsteht, tritt das bisher geltende Landwirtschafts-sondervermögensgesetz erst mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes außer Kraft.